

Revision unserer Statuten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **33 (1977)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revision unserer Statuten

Von der Generalversammlung vom 30. März 1976 wurde der Vorstand mit einer Statutenrevision beauftragt. Der Vorstand hat den nachfolgenden Entwurf genehmigt, den er der Generalversammlung vom 25. April 1977 zur Beurteilung und Beschlussfassung vorlegt:

§ 1 Persönlichkeit, Zweck, Sitz

Der Verein für Frauenrechte Zürich (Vorschlag des Vorstandes auf eventuelle Abänderung des Namens in Verein oder Arbeitsgemeinschaft «Frau und Politik») vertritt die Grundsätze der schweizerischen Demokratie, der Gleichberechtigung und der persönlichen Freiheit aller Staatsbürger.

Er ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte.

Er besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er bezweckt die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf allen Lebensgebieten.

Er vertritt die Fraueninteressen bei der Beseitigung jeder Diskriminierung in Staat und Gesellschaft, in der Familie, am Arbeitsplatz, in Erziehung, Schule und Berufsausbildung.

Er fördert die staatsbürgerliche Schulung und die Entwicklung aller Institutionen, welche den Frauen die Gleichberechtigung ermöglichen und ihnen tatsächliche Chancengleichheit näherbringen.

Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Sitz des Vereins ist Zürich.

§ 2 Einzelmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Per-

son werden, die das 18. Altersjahr erreicht hat, im Kanton Zürich ihren Wohnsitz hat oder mit dem Kanton Zürich sonst verbunden ist.

Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird das Gesuch abgelehnt, kann der/die Interessent/in innert 10 Tagen durch schriftliche Erklärung beim Vorstand Rekurs an die nächste Generalversammlung einreichen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt rechtskräftig durch den Vorstand, sofern das auszuschliessende Mitglied nicht innert 10 Tagen durch schriftliche Erklärung Rekurs an die Generalversammlung erhebt. Sofern nur eine Minderheit des Vorstandes für den Antrag auf Ausschluss gestimmt hat, legt der Vorstand den Antrag von sich aus der Generalversammlung vor.

Auf Antrag des Vorstandes kann jede Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszweckes beizutragen, insbesondere den jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Im Jahresbeitrag ist die Abonnementsgebühr für das Publikationsorgan «Die Staatsbürgerin» inbegriffen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Erfolgt der Austritt vor dem 30. November, hat das austretende Mitglied den vollen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der Austritt nach dem 30. November hat das austretende Mitglied den vollen

laufenden Jahresbeitrag sowie den Beitrag für das folgende Jahr zu bezahlen. Neue Mitglieder entrichten den Beitrag für das laufende Jahr bei ihrem Eintritt. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni, ist für das laufende Jahr der halbe Beitrag zu entrichten.

Geschuldete Jahresbeiträge können auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

§ 3 Kollektivmitgliedschaft

Vereine sowie politische Frauengruppen können als Kollektivmitglied aufgenommen werden.

Das Verfahren bei Aufnahme und Ausschluss ist gleich geregelt wie bei der Einzelmitgliedschaft.

Die Kollektivmitglieder sind wie die Einzelmitglieder zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Im Jahresbeitrag der Kollektivmitglieder ist die Abonnementsgebühr für 1 Exemplar des Publikationsorgans inbegriffen.

§ 4 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung findet ein mal jährlich nach dem 1. März und vor Ende Mai statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen.

Der Vorstand hat ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen, sofern sie von mindestens 30 Mitgliedern schriftlich verlangt werden.

Anträge und Wahlvorschläge zu Handen der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Präsidentin einzureichen.

Anträge und Wahlvorschläge zu Handen der ausserordentlichen Generalversammlung sind zusammen mit dem Antrag auf Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Die Einladungen zu den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgen im Publikationsorgan mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
2. Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Budgets sowie Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
3. Erledigung von Rekursen wegen Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
4. Bestimmung der Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder
5. Aufnahme von Darlehen
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten

7. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen

8. Beitritt zu anderen Vereinen als Kollektivmitglied und Austritt aus anderen Vereinen

9. Beschlussfassung über alle der Generalversammlung von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an die Generalversammlung überwiesenen Geschäfte

10. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche der Präsidentin fristgerecht eingereicht wurden

11. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin stimmt mit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Urabstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin und 9 bis 17 weiteren Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Im Fall einer Vakanz erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Generalversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im einzelnen Fall durch den Vorstand selbst überwiesenen Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

gen und der Generalversammlung sowie der durch sie zu entscheidenden Geschäfte, die Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Die Präsidentin hat Stichentscheid.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt.

Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit vor.

§ 6 Publikationsorgan

«Die Staatsbürgerin» ist Publikationsorgan des Vereins. Der Abonnementspreis ist im Jahresbeitrag inbegriffen.

Minderheitsanträge

Neben diesem vom Vorstand gutgeheissenen Entwurf werden der Generalversammlung folgende Minderheitsanträge vorgelegt:

Margrit Baumann beantragt folgende Ergänzung betreffend Vorstand:

«Ein Mitglied kann dem Vorstand höchstens zwölf aufeinander folgende Jahre angehören; ausgenommen von dieser Höchstgrenze sind Mitglieder, die gleichzeitig Vorstandsmitglied des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte sind. Für sie soll die Amtsdauer auf die Dauer

ihrer Zugehörigkeit zum Zentralvorstand erstreckt werden.»

Dr. Lydia Benz-Burger beantragt folgende Ergänzung:

1. Um die konfessionelle und parteipolitische Unabhängigkeit zu wahren, darf die Präsidentin nicht gleichzeitig Mitglied der Legislative, Exekutive oder Judikatur sein und auch keine Partei präsidieren. Wird sie während der Amtsdauer in ein solches Amt gewählt, hat sie spätestens an der nächsten Generalversammlung vom Präsidium zurückzutreten.

2. Um eine rechtsgleiche Behandlung der Mitglieder zu gewähren, können nach Beschluss des Vorstandes kandidierenden Mitgliedern in Parteiämtern die Adressen der Vereinsmitglieder zur persönlichen Propaganda zur Verfügung gestellt werden.

*Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.*



*Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler*

*Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 3376 23, 3384 14*

Ein neuer Vereinsname?

Mit der Statutenrevision wurde vom Vorstand auch der Vereinsname diskutiert. In Anlehnung an die Namenswahl anderer Sektionen des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte wird neu die Bezeichnung Verein — oder Arbeitsgemeinschaft — «Frau und Politik» vorgeschlagen. Weitere Vorschläge werden an der Generalversammlung gerne entgegengenommen.

Mitglieder, die den Entwurf für neue Statuten mit den alten vergleichen wollen, diese aber nicht mehr besitzen, können im Sekretariat ein Exemplar anfordern.

Kritische Stimme zum neuen Eherecht

Vernehmlassung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte

In seiner Eingabe an Bundesrat Dr. Kurt Furgler, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, hat der Schweizerische Verband für Frauenrechte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetzesentwurf für eine Änderung des Eherechtes Stellung genommen. Er vermerkt mit Genugtuung, dass dem Gedanken der Partnerschaft in der Ehe weitgehend Rechnung getragen und endlich auch die Ehefrau als selbständige Persönlichkeit anerkannt werde. Gewisse Einbussen, wie beispielsweise der gesetzliche Unterhaltsanspruch gemäss Art. 160 Abs. 2 ZGB, sieht der Verband damit hinlänglich ausgeglichen.

Auch die vermehrte behördliche Mitwirkung (durch den Eheschutzrichter) bezeichnet der Verband als notwendige Folge der Gleichrangigkeit der Ehegat-